

denke daß das gar nicht hieher gehört. Es ist ein Wunsch von einem Abgeordneten geäußert worden, und dieser Wunsch wird natürlich nicht unbeachtet bleiben, wie vielmehr jede Aeußerung, welche in der hohen Kammer gehört worden ist, seiner Zeit in Betracht gezogen werden wird. Wenn eine Anfrage gestellt wurde in Bezug auf den ersten Satz des §. 49, indem man in demselben eine gewisse Unklarheit finden wollte; so muß ich darauf Folgendes bemerken: Beschlüsse der Advocatenvereine sind nur insoweit zur Ausführung zu bringen, als sie den Gesetzen, den Anordnungen der Aufsichtsbehörde und der Geschäftsordnung gemäß gefaßt worden sind. Zu den Gesetzen wird hauptsächlich die vorliegende Advocatenordnung gehören. Bei Erwähnung der Anordnungen der Aufsichtsbehörde hat man namentlich daran zu denken, daß möglicher Weise die im Gesetz bestimmte Aufsichtsbehörde noch manche Bestimmungen treffen könnte in Bezug auf die Verhandlungen bei den Advocatenvereinen. Daß diesen letztern von der Aufsichtsbehörde sollten Beschlüsse vorgeschrieben werden können, das enthält wohl der erste Satz nicht, sondern er sagt nur, daß Beschlüsse nicht gefaßt werden dürfen, welche mit den verfassungsmäßigen Anordnungen der Aufsichtsbehörde im Widerspruche stehen. — Der Satz unter Nr. 9 ist als etwas idealistisch bezeichnet worden. Man könnte vielleicht für einen Idealismus halten, was der Satz verlangt, wenn seine Vorschrift sich nicht schon anderwärts vollkommen realisiert hätte. Wir finden ähnliche Bestimmungen in Hannover und in andern Ländern. Dort haben sie sich bewährt. Man hat gefürchtet, daß die Bestimmungen zu einem unangemessenen, in das Innerste des advocatorischen Geschäftsbetriebes eindringenden inquisitorischen Verfahren Anlaß geben können. Ich glaube, diese Besorgniß kann nicht Platz ergreifen. Ich bitte darauf zu achten, von wem die Aufsicht zunächst auszugehen haben wird. Es sind dies die Collegen, und da hat man wohl vorauszusetzen, daß der Stand der Advocaten künftig nur aus so ehrenwerthen Collegen bestehen wird, daß ein jeder von ihnen sich einer gewissen Beaufsichtigung von Seiten des andern wohl gern unterwerfen wird. Uebrigens sieht die Sache vielleicht schlimmer aus, als sie wirklich ist. Manche Bestimmung in einem Gesetze hat, abgesehen von der schwierigern oder leichtern Ausführbarkeit, schon dadurch eine große praktische Bedeutung, daß sie auf eine gewisse Verpflichtung hinweist. Daß ein solcher Hinweis statt finde, ist nach der zeither gemachten Erfahrung nothwendig. Es sind die Fälle nicht sehr selten vorgekommen, daß vielmehr Rechtscandidaten auf einer Expedition Aufnahme fanden, als wirklich zweckentsprechend beschäftigt werden konnten. Es ist sehr häufig der Fall vorgekommen, daß der Advocat einen Rechtscandidaten bei sich aufgenommen, und dann gedacht hat, der Mann ist mündig, wenn er sich nicht selbst beschäftigen will, so habe ich ihn nicht dazu

anzuhalten, daß er sich ernstlich und fleißig der Ausbildung in seinem Berufe widme. Da keine besondere Veranlassung zu einer strengern Ueberwachung durch das Gesetz gegeben war, überließ der Advocat, nachdem er den Rechtscandidaten ein paar Mal anermahnt hatte, ohne daß die Mahnung etwas half, denselben nur zu leicht seinem Schicksale. Dergleichen Fälle waren in der That gar nicht selten. Inwiefern nun aber ein Advocat im Stande ist, einen Rechtscandidaten wirklich auf eine seine fernere Ausbildung befördernde Weise zu beschäftigen, das wissen in der Regel die Collegen unter einander recht wohl. Ich komme nicht gern auf eigene Erfahrungen, bin aber doch genöthigt, dies hier zu thun. Ich habe einige und zwanzig Jahre advocatorische Praxis ausgeübt. Ich und alle meine Collegen, die junge Männer in ihre Expeditionen aufnahmen, konnten gewiß ganz gut übersehen, ob ein Colleague einen solchen Geschäftskreis hatte, daß er im Stande war, dieselben angemessen zu beschäftigen. Es war bekannt unter uns, welche von den Sachwaltern im Stande waren, die jungen Männer angemessen zu beschäftigen, sich dies auch angelegen sein ließen, und welche nicht. Insofern glaube ich, daß der Satz eine hohe Bedeutung hat, ich glaube, daß es nicht ein rein idealistischer Satz ist, sondern ein solcher, der sich in der Praxis bewähren wird; ich bin aber auch fest überzeugt, daß es ein Satz ist, der keinem Advocaten zur Beschwerde gereichen wird. Die Sachwalter, welche sich ihren Verpflichtungen, die sie gegen den Stand der Advocaten im Allgemeinen hatten, wohl bewußt waren, haben es sich immer schon angelegen sein lassen, die Rechtscandidaten angemessen zu beschäftigen. Sie haben, wie ich schon erwähnte, immer auch gewußt, wie es andere Sachwalter hielten, und es ist in den Advocatenvereinen — ich habe selbst einem solchen früher angehört — wohl bisweilen zur Sprache gebracht worden, daß der eine oder der andere der Collegen in dieser Beziehung nicht seiner Obliegenheit ganz nachkam. Es wird in solchen Fällen nicht alle Mal eine öffentliche Censur eintreten müssen. Es wird meistens schon genügen, wenn nur der eine oder der andere der Collegen sich durch das Gesetz veranlaßt findet, darüber zu sprechen. Ja schon, daß das Gesetz die Befugniß giebt, darüber eine Aeußerung zu thun, wird gewiß die Folge haben, daß sich die Sachwalter ihrer Verpflichtung mehr bewußt werden, als dies theilweise zeither der Fall war.

Abg. Haberkorn: Es gereicht mir die Interpretation, welche der Herr königliche Commissar so eben dem ersten Satze des §. 49 zu Theil werden ließ, zur großen Beruhigung. Allein wegzuläugnen ist nicht, daß es besser wäre, die ganzen Worte blieben im Gesetze weg, denn es erfüllt der Satz auch ohne diese Worte vollständig seinen Zweck, wenn er so lautet: „Die dem Gesetze“ — die Advocatenordnung wird auch ein Gesetz — „und der Ge-